

Besondere Bedingungen für den Kauf von Software

Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten beim Kauf von Software der Meffert Software GmbH & Co. KG.

Stand: 01.06.2020

§ 1. Gegenstand und Inhalt der Vertragsbeziehung

1. Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung des Nutzungsrechtes an einem von der Meffert Software GmbH & Co. KG (im folgenden „Meffert“ genannt) entwickelten Softwareprodukt (im Folgenden „Lizenzsoftware“ genannt) auf eine Einzelperson, Gbr. oder sonstiges Handelsgeschäft, oder juristische Person (im folgenden „Kunde“ genannt).
2. Der Inhalt des Vertrages zwischen Meffert und dem Kunden wird durch die individuelle Auswahl der von Meffert angebotenen Produkte im Auftrag des Kunden unter Verweis auf die Leistungsbeschreibung in der *Produktinformation*, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meffert (jeweils abrufbar unter meffert.de/agreements) konkretisiert.

§ 2. Nutzungsrechte

3. Meffert überträgt dem Kunden das persönliche, nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von Meffert auf Dritte übertragbare Recht, die Lizenzsoftware auf Rechnern des Kunden zu installieren und zu nutzen (im Folgenden „Lizenz“ genannt), wobei alle Urheberrechte an der Lizenzsoftware bei Meffert verbleiben.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Lizenz auf mehreren Rechnern in einem Netzwerk zu nutzen. Die gleichzeitige Verwendung der Software durch mehrere Benutzer bzw. Sitzungen ist auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Lizenzen beschränkt.
5. Wechselt der Kunde nach Vertragsabschluss seine Hardware, so ist er verpflichtet, die Software auf der bisherigen Hardware unwiderruflich zu löschen.
6. Der Kunde erhält die Lizenzsoftware in maschinenlesbarer Form. Er erhält ferner in maschinenlesbarer Form eine Datei, die die Bedienungsanleitung enthält.
7. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Lizenzsoftware. Er ist nicht berechtigt, mit entsprechenden Hard- oder Softwareprodukten den Quellcode der Lizenzsoftware zu entschlüsseln.
8. Der Kunde ist berechtigt, von der Lizenzsoftware Sicherungskopien auf beliebigen Datenträgern in branchenüblicher Menge herzustellen und aufzubewahren. Eine Weitergabe der Sicherungsmedien an Dritte (Auslagerung der Sicherungskopien bei Dritten) ohne vorherige Zustimmung von Meffert ist nicht gestattet.
9. Verstößt der Kunde oder sein Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe gegen die oben in diesem Paragraphen festgeschriebenen Regeln schuldet er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Nettolizenzgebühr.

§ 3. Zustandekommen des Vertrages, Mitwirkung des Kunden und Testüberlassung

1. Der Lizenzvertrag zwischen Meffert und dem Kunden entsteht mit dem Eingang des mit dem Angebot übermittelten Bestellformulars. Meffert behält es sich allerdings vor, nach dessen Eingang durch Absendung einer Erklärung innerhalb von zwei Arbeitstagen in Textform postalisch oder elektronisch einem Vertragsabschluss zu widersprechen. Macht Meffert von diesem Recht Gebrauch, wird der abgeschlossene Vertrag rückwirkend aufgehoben, ohne dass wechselseitige Ansprüche entstehen.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenzsoftware zu ihrer Funktion das Vorhandensein von Softwareprodukten anderer Hersteller (z.B. Microsoft Windows) voraussetzt. Soweit die Lieferung dieser Softwareprodukte nicht ausdrücklich zwischen Meffert und dem Kunden vereinbart ist, erklärt der Kunde, Inhaber entsprechender Softwarelizenzen dieser Produkte zu sein.
3. Stellt Meffert die Lizenzsoftware sowie einen Schlüssel für Testzwecke des Kunden zur Verfügung so wird der uneingeschränkte Test aller Funktionen der Lizenzsoftware ermöglicht. Die testweise Nutzung ist jedoch zeitlich befristet (im Folgenden „Zeitsperre“ genannt). Nach Ablauf dieser Frist ist die Lizenzsoftware nicht mehr nutzbar. Ein Zugriff auf die im Testzeitraum gespeicherten Daten ist nicht mehr möglich.
4. Jede Manipulation an der Zeitsperre der Lizenzsoftware führt zum sofortigen Verlust des Rechtes auf testweise Nutzung. Manipulationen an der Zeitsperre z.B. durch Veränderung des Systemdatums des Rechners können im Übrigen zu Datenverlusten auf dem Rechner des Kunden führen, für die Meffert keine Gewährleistung übernimmt.
5. Entscheidet sich der Kunde innerhalb der Testphase für den Erwerb einer Lizenz, so teilt er dies Meffert in Textform postalisch oder elektronisch mit. Meffert erstellt dem Kunden daraufhin für die Lizenz eine Rechnung. Nach Eingang der Lizenzkosten bei Meffert generiert Meffert einen endgültigen Schlüssel, der dem Kunden analog zu Ziffer 1. dieses Paragraphen übergeben wird. Mit diesem endgültigen Schlüssel ist die Lizenzsoftware zeitlich uneingeschränkt nutzbar. Auf in der Testphase abgespeicherte Daten kann weiterhin zugegriffen werden. Der Lizenzschlüssel enthält den Namen des Kunden, die Anzahl der Lizenzen und - je nach Existenz eines Wartungsvertrags - die Berechtigung für kostenfreie Updates.

§ 4. Ausführbare Programmdatei und Lizenzschlüssel

1. Meffert stellt auf seiner Homepage die Möglichkeit zum Download der Lizenzsoftware zur Verfügung. Der Kunde kann nach Bekanntgabe seines Namens und seiner Anschrift sowie nach Anerkennung dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zahlung von Beträgen an Meffert die Lizenzsoftware herunterladen. Gegen Erstattung einer Gebühr ist Meffert bereit, dem Kunden die Lizenzsoftware auf Datenträgern auf dem Postweg zur Verfügung zu stellen. Die Lizenzsoftware alleine ist jedoch nicht lauffähig. Auf einseitige

- Anforderung in Textform postalisch oder elektronisch übermittelt erhält der Kunde von Meffert eine aus dem Namen und den Daten des Kunden generierte Datei (im Folgenden „Schlüssel“ genannt). Dieser Schlüssel wird nach Wahl von Meffert dem Kunden entweder als Anhang zu einer E-Mail oder auf einem Datenträger per Post zur Verfügung gestellt.
- Die Software darf in regelmäßigen Abständen (alle 5 Tage) über die bestehende Internetverbindung des Kunden online überprüfen, ob der verwendete Schlüssel gültig ist. Hierzu wird ausschließlich die Seriennummer zum Meffert-Server übertragen. Die Verwendung eines ungültigen Schlüssels führt zu Sperrung der Funktionalität. Ein Direktzugriff auf die Datenbank ist weiterhin möglich.
 - Der Kunde ist nicht berechtigt, erhaltene Schlüssel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Meffert an Dritte weiterzugeben. Wird der endgültige Schlüssel der Lizenzsoftware durch Datenverlust auf dem Kundenrechner vernichtet oder durch Lieferung eines neuen Schlüssels ersetzt, wird der alte Lizenzschlüssel gesperrt. Ersatzschlüssel stellt Meffert kostenlos zur Verfügung.
 - Zwischen dem Eingang der Anforderung eines Schlüssels bei Meffert und der Absendung des Schlüssels an den Kunden können bis zu zwei Arbeitstage vergehen.

§ 5. Gewährleistung

- Meffert übergibt dem Kunden die Lizenzsoftware frei von Rechten Dritter. Sollte der Kunde wegen angeblicher Verletzungen von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, so wird er Meffert unmittelbar nach der Inanspruchnahme durch Dritte unter Übersendung aller Unterlagen schriftlich informieren. Meffert gibt dem Kunden in diesem Fall die Möglichkeit, die Abwehr der Ansprüche auf Kosten von Meffert durch von Meffert zu bestimmende Anwälte durchzuführen.
- Die Gewährleistung von der Freiheit von Rechten Dritter gilt nicht bezüglich von Meffert eventuell gelieferter Softwareprodukte anderer Hersteller (Drittsoftware) wie Betriebssysteme, Datenbanken und Runtime-Modulen. Für derartige Produkte gilt die Gewährleistung des jeweiligen Herstellers, die vom Kunden gesondert zu vereinbaren ist.
- Es ist dem Kunden bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik unmöglich ist, vollständig fehlerfreie Software herzustellen. Dies umso mehr, als die Lizenzsoftware nur auf der Grundlage anderer Softwareprodukte funktionsfähig ist. Meffert übernimmt daher nur die Gewähr dafür, dass die Lizenzsoftware die zugesagten Leistungsmerkmale erfüllt, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Anleitung für die betreffende Lizenzsoftware enthalten sind, und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die technischen Daten, Spezifikation und Leistungsbeschreibungen in der für die Lizenzsoftware getätigten Werbung stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, dass sie im Individualvertrag von Meffert ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Meffert haftet nicht für Mängel oder Fehler, die auf falscher Handhabung der Lizenzsoftware durch den Kunden beruhen.
- Meffert gewährleistet die Zusammenarbeit der Lizenzsoftware mit anderen Softwareprodukten von Drittherstellern nur in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verkauften Versionen der Drittsoftware, wobei die Softwareprodukte von Drittherstellern, mit denen die Lizenzsoftware zusammenarbeitet, von Meffert bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Ändert ein Dritthersteller nachträglich seine Software durch ein Update oder eine neue Version, übernimmt Meffert keine Gewährleistung für eine reibungslose Zusammenarbeit der Lizenzsoftware mit der Software des Drittherstellers. Eine Anpassung an veränderte Versionen der Software von Drittherstellern auf Wunsch des Kunden ist grundsätzlich kostenpflichtig. Auch eine Erweiterung der Datenbank zu den Produkten von Meffert kann nur nach Rücksprache und Genehmigung in Textform erfolgen, da das Ändern bestehender Datenbankstrukturen zu Fehlfunktionen führen kann, deren Beseitigung im Falle einer fehlenden Rücksprache und Genehmigung kostenpflichtig ist.
- Wenn binnen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist vom Käufer anfänglich in der Software vorhandene Mängel festgestellt werden, die

- die vereinbarte vertragliche Nutzung erheblich behindern, ist der Kunde verpflichtet, jeden erkannten Mangel unverzüglich anzuzeigen, gegebenenfalls unter Beifügung von Dokumentationsausdrucken.
- Meffert verpflichtet sich jeden anerkannten, anfänglichen Mangel innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch ein Programm-Update zu beseitigen. Erst nachdem 3 Mängelbeseitigungsversuche durch Meffert gescheitert sind, kann der Kunde von dem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Programm-Updates, welches im Laufe der Geschäftsbeziehung das Programm verändern lösen keine erneute Gewährleistungsfrist. Sollte der Kunde berechtigt vom Vertrag zurücktreten, wird Meffert den Kaufpreis unter Anrechnung eines Nutzungersatzes für die Zeit der vertragsgemäßen Nutzbarkeit rückerstatten und die Lizenzsoftware und den Schlüssel endgültig und unwiderruflich löschen. Sollte Meffert die endgültige Löschung der gesamten Lizenzsoftware und des Schlüssels nicht möglich sein, wird Meffert den gezahlten Kaufpreis erst nach verbindlicher Bestätigung der Löschung und Nachweis oder Ermöglichung der Kontrolle durch Meffert erstatten.
 - Stellt sich im Rahmen einer Mängelüberprüfung auf Mängelrüge des Kunden heraus, dass die Lizenzsoftware keinen Mangel aufweist, sondern dass eine Fehlbedienung des Kunden vorlag, ist Meffert berechtigt, den Kostenaufwand für die Prüfung mit dem für Systemprogrammierer üblichen Stundensatz dem Kunden in Rechnung zu stellen. Basis hierfür ist ein Stundensatz i.H.v. 100 € (Stand 2018).
 - Es gilt die jeweils gesetzliche Gewährleistungsfrist für von Meffert gelieferte Produkte. Diese Frist beginnt für Softwareprodukte von Meffert mit dem Eingang des endgültigen Schlüssels beim Kunden, bei allen anderen Produkten mit dem Lieferdatum.
 - Die weitere Haftung von Meffert ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 6. Softwarewartung

- Meffert und der Kunde können einen über die Einräumung der Nutzung hinausgehenden Wartungsvertrag vereinbaren. Dieser wird gesondert vergütet und enthält folgende Leistungen:
 - Gewährleistung für Mängel auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nach § 5 dieser Bedingungen,
 - die kostenfreie Nutzung der Hotline von Meffert und
 - die kostenfreie Belieferung mit Software-Updates für Meffert-eigene Softwareprodukte,
 - Remoteunterstützung über das Internet,
 - für Kaufverträge ab Juni 2020, sofern ausdrücklich vereinbart, kostenfreie Updates und Upgrades für Microsoft SQL Server Standard Edition Runtime-Lizenzen (maximal einmal alle drei Jahre je Meffert-Lizenz).
- Die Gewährleistung im Rahmen des Wartungsvertrages erfolgt analog zu den Bestimmungen des § 5 dieser Bedingungen.
- Die Hotline von Meffert ist von montags bis freitags (außer an hessischen Feiertagen) von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durch sachkundige Mitarbeiter von Meffert besetzt. Sollte ein Problem des Kunden nicht direkt gelöst werden können, wird Meffert innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen per Email, Fax oder Telefonanruf Lösungsvorschläge unterbreiten. Die Telefonkosten des Anrufes trägt der Kunde.
- Meffert entwickelt die Lizenzsoftware kontinuierlich weiter und stellt dem Kunden im Rahmen des vereinbarten Wartungsvertrages die neuen Versionen ohne weitere Kosten zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt durch eine Downloadmöglichkeit.
- Updates erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ein Anspruch auf konkrete Updates innerhalb bestimmter Fristen besteht nicht.
- Befindet sich der Kunde mit einer Rate des Wartungsentgeltes in Verzug, ist Meffert berechtigt, seine Leistungen bis zur Zahlung auszusetzen.
- Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Jahreszeitraums in Textform gekündigt wird.

8. Kunden, die keinen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, können Softwareupdates käuflich erwerben. Der Kaufpreis für Meffert-eigene Produkte ist vom Alter (Releasedatum) der zuletzt vom Kunden erworbenen Version abhängig. Bei einem Alter von bis zu einem Jahr kostet ein Update 30 % des Neupreises der Software. Bei einem Alter unter drei Jahren kostet ein Update 50 %, und ab drei Jahre 70 % des aktuellen Neupreises. Bei einem Alter von fünf Jahren und mehr ist der aktuelle Neupreis zu zahlen.
9. Installations-Leistungen sind nicht Bestandteil der Software-Wartung und werden separat berechnet.

§ 7. Besondere Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des Kaufpreises für die Softwarelizenz ist Voraussetzung für die Überlassung des endgültigen Schlüssels, der eine unbefristete Nutzung der Lizenzsoftware ermöglicht.
2. Die Kosten eines Wartungsvertrages sind spätestens zum dritten Werktag des Beginns der Wartungsperiode im Voraus zur Zahlung fällig.

